

Stadtverordnetenversammlung
Wittstock/Dosse

Sitzungsvorlage für:
Stadtverordnetenversammlung
Sitzungsdatum: 10.04.2019

Tagesordnungspunkt	7.
Beschluss-Nr.	346-2019-SVV
Öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>
Nichtöffentlich	<input type="checkbox"/>
Bekanntmachung ja	
Bekanntmachung nein	

Fachbereich

Ordnungsamt

Beratungsfolge	Sitzungs-termin	TOP	Anwesende		Empfehlung			
			Soll	Ist	Gemäß Beschluss-vorschlag	mit Änderungen	Ablehnung	Zurück-stellung
Ordnungsausschuss	27.02.2019	6.	5	4	X			
Finanzausschuss	27.02.2019	10.	5	5	X			

	Sitzungs-termin	TOP	Anwesende		Abstimmungsergebnis			Abstimmungsart
			Soll	Ist	Ja	Nein	Enthaltung	
Hauptausschuss	20.03.2019	5.	6	6	6			Gemäß Beschluss-vorschlag

Beschlussentwurf

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 8. Änderungssatzung zur Parkgebührensatzung der Stadt Wittstock/Dosse.

Der o.g. Beschluss wird wie folgt neu gefasst:

(Änderung/Streichung/Zusatz zum Beschlussvorschlag) nichtzutreffendes streichen

Beschlussfassung wie Vorschlag/Änderungen (nichtzutreffendes streichen)

Anwesende	21	<u>Anmerkung:</u> Auf Grund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) waren <u>0</u> Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
Ja-Stimmen	21	
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

gezeichnet
Der Vorsitzende

gezeichnet
Der Bürgermeister

Siegel (Siegel)

Rechtsgrundlagen:

- § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (Bbg KVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18 [15]),
- Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]),
- § 6a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) und
- § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 24. September 1993 (GVBl. II/93, [Nr. 69], S. 646)

Finanzielle Auswirkungen

	Einnahmen		Mittel stehen zur Verfügung
	Keine haushaltsmäßige Berührung		Mittel stehen nicht zur Verfügung
zur Kenntnis genommen:			

Stadtkämmerei

Sachverhalt:

Beschluss-Nr. 346-2019-SVV

Im Bereich der Rheinsberger Straße 22 wird ein Reisemobilstellplatz mit 12 Stellflächen eingerichtet. Die Nutzung der Stellflächen ist gebührenpflichtig. Da die Bewirtschaftung über die Parkgebührensatzung geregelt wird, ist eine Satzungsänderung erforderlich.

Weiterhin werden die Parkuhren im Bereich der Gröperstraße 1 und 3 zurückgebaut. Hier wird eine Ladesäule für Elektromobile errichtet.

Änderungen in Anlage 1 Standorte und Zuordnung der Parkzonen:

In der Parkzone II werden 2 Parkuhren im Bereich Gröperstraße 1 und 3 zurückgebaut.

Es erfolgt eine Erweiterung der Parkzonen. Die neue Parkzone V befindet sich in der Rheinsberger Straße 22. Der dann am Standort 13 befindliche Parkscheinautomat dient zur Bewirtschaftung des Reisemobilstellplatzes.

Änderungen in Anlage 2 Parkgebühren:

Parkzone I	keine Änderung
Parkzone II	Rückbau von 2 Parkuhren am Standort Gröperstraße 1 und 3
Parkzone III	keine Änderung
Parkzone IV	keine Änderung
Parkzone V	Neukonzeption zur Einrichtung eines gebührenpflichtigen Reisemobilstellplatzes

Die Parkgebühr in der zukünftigen Parkzone V (Reisemobilstellplatz) beläuft sich auf 5,00 € für 24 Stunden.

Anlage

- 8. Änderungssatzung zur Parkgebührensatzung der Stadt Wittstock/Dosse incl. Anlagen 1 und 2

8. Änderungssatzung zur Parkgebührensatzung der Stadt Wittstock/Dosse

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (Bbg KVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18 [15]), Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), § 6a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) und des § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 24. September 1993 (GVBl. II/93, [Nr. 69], S. 646), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wittstock/Dosse in ihrer Sitzung am 12.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Parkgebührensatzung der Stadt Wittstock/Dosse vom 26. April 2006 (Beschluss-Nr. 263-2006- SVV), zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung zur Parkgebührensatzung vom 13. Dezember 2018 (Beschluss-Nr. 320-2018-SVV) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird durch die nachfolgende Anlage 1 ersetzt.
2. Die Anlage 2 wird durch die nachfolgende Anlage 2 ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Wittstock/Dosse,

Jörg Gehrman